

Reg.

Niederschrift

aufgenommen am 29.9.1964 im Sitzungssaal des Gemeindehauses Neustift.

Anwesende:

Bürgermeister Johann Pfurtscheller,
Vizebgm. Sigmund Schönherr und Gemeinderäte
Anton Steuxner, Johann Mair, Anton Ranalter, Franz Hofer, Johann
Egger, Klaus Rainer, Heinrich Gaisrucker,
Ersatzmann Franz Hochrainer für GR. Otto Egger

als Gemeindevertreter für die Regulierung des Gemeindegutes
Herr Andrä D a n l e r, Altbürgermeister,

und als Vertreter der Agrarbehörde I. Instanz, ORR. Dr. B e c k.

Betr.: Regulierung des Gemeindegutes Neustift i. St.

Der Vertreter der Agrarbehörde ORR. Dr. Beck erklärt dem Gemeinderat, sowie dem Gemeindevertreter Danler den Ablauf des Regulierungsverfahrens und die Gründung der Agrargemeinschaft Neustift als körperschaftliche Einrichtung wie folgt:

1. Dez. 1959, Antragstellung
2. 15. 3. 1960 Versammlung (Instruierung) im Gasth. Volderauer Wahl der Vertrauenspersonen.
3. 27. 5. 1960 Andrä Danler würde lt. Gemeinderatsbeschuß vom 27. 5. 60 zum Gemeindevertreter gewählt und namhaft gemacht.
(NB.: Gemeindevertreter ist nicht an die Beschlüsse des Gemeinderates gebunden)
- *x
4. 2. 9. 1960 Gemeindevertreter Danler und Vertrauenspersonen überprüfen die von der Agrarbehörde entworfenen Verzeichnisse.
5. 21. 10. 60 Verzeichnisse werden nach Überprüfung der Agrarbehörde retuniert.
6. 6. 11. 60 -
27. 12. 60 Einspruchsmöglichkeit gegen Einleitung des Verfahrens zur Bildung der Agrargemeinschaft Neustift.
(Kein Einspruch eingebracht, damit Regulierungsverfahren in Rechtskraft erwachsen)
7. 21. 12. 61 -
18. 1. 62 Verzeichnisse der Rechte, Einspruchsmöglichkeit. Einsprüche nur zwecks Vervollständigung der Verzeichnisse (keine anderweitigen Einsprüche)
8. 10. 1. 62 Bewcheid - Liste der Parteien für die Regulierung des Amtes d. Tir. Lds. Reg. v. 17. 11. 61, Zl. III b 1 1169/17 in Rechtskraft erwachsen.
9. 5. - 7. 4. 62 3 Sprechtag durch Vertreter der Agrarbehörde in Neustift - dabei eine Reihe Einsprüche eingebracht, welche durch Agrarbehörde und Vertrauenspersonen bis auf § 4 - 5 erledigt wurden.
Die 4 - 5 Anträge betreffen Erhöhung d. Bezuges Agrarsenat !

- 10) anschließend mehrere (4-5) Verhandlungen über Anteilsrechte der ~~muks~~ Gemeinde Neustift geführt, wobei die prozentuelle Höhe (Holzbezug) größte Meinungsverschiedenheit.
11. 23.4.1963 Parteienübereinkommen mit dem Gemeindevertreter André Danler auf 15 % gemäß Verhandlungsschrift. Übereinkommen:
- a) der pol. Gemeinde Neustift kommt an den Holznutzungen des Gemeinschaftsgebietes ein Anteilrecht von 15 % zu.
 - b) die zu bildende Agrargemeinschaft Neustift kommt darüber hinaus noch zur Gänze für das bei Katastrophenfällen an Brücken und Wegen zur Sicherung dieser Anlagen und zur Wiederherstellung derselben erforderlichen Holz nach den tatsächlichen Holzbedarf auf.
 - c) Weiters wird vereinbart, daß ~~die~~ eine Agrargemeinschaft Neustift körperschaftl. mit Wirkung vom 1.1.64 eingerichtet werden soll.
12. Der Vertreter der Agrarbehörde, ORR. Dr. Beck ist der Meinung, daß die Besitzverhältnisse durch die Bildung der Agrargemeinschaft allgemein klargestellt sind, zumal alle Gemeinden des Stubeitales gleich durchgeführt wurden.
- Der Gemeindevertreter Danler erklärte hiezu, daß am 23.4.63 über die Besitzverhältnisse nicht gesprochen wurde.
- Dr. Beck konnte am 29.9.64 nicht mehr unbedingt sagen, ob am 23.4.1963 über das Eigentumsrecht gesprochen wurde.
12. 30.4.63 Regulierungsbescheid erlassen durch Agrarbehörde Übertragung des Eigentums auf die Agrargemeinschaft Neustift.
Einspruchsmöglichkeit vom 13.5.63 - 10.6.63
13. 29.9.64 Gde. Vertreter Andreas Danler betont, daß er am 23.4.63 an den Vertreter der Agrarbehörde (Dr. Beck) folgende Frage zur körperschaftl. Einrichtung richtete:
- " Wollen die Eingeforsteten den Nichteingeforsteten etwas wegnehmen oder umgekehrt ?
Antwort d. Dr. Beck:
Niemanden wird etwas weggenommen.
Damit war der Gemeindevertreter Danler der Auffassung, daß die Grundstücke in Eigentum der Gemeinde bleiben.

Ergänzung zur Niederschrift vom 29.9.1964 im Sitzungssaal des Gemeindehauses in Neustift.

Zu Pkt.1) Gaisrucker: 1959, ein Teil der Bauern waren der Ansicht, es kommt eine Arbeiterregierung und die macht den Bauern ihre Rechte streitig.
GR.Ranalter Anton: ja, man glaubte, es kommen die Komunisten.

Altbgm.Danler: Und mir kommt vor, die haben wir jetzt.

Hochrainer: an Dr.Beck: Wer hat dann Gemeindevertreter bei der Agrargemeinschaft zu bestellen, Hat nicht jeder Wahlberechtigte Gemeindebürger das Recht Einspruch zu machen, wenn es um das öffentl.Gemeindegut geht?

Hochrainer: Herr Bürgermeister, welche Behörde hat Dör den Rat gegeben, daß unsere Anträge nicht auf die Tagesordnung kamen?

Hochrainer: Warum Herr Bürgermeister und Vertreter der Gemeinde hast Du bis heute es noch nie gewagt, die Gemeinde als solche bei der Agrarbehörde zu vertreten.

Bürgermeister Pfurtscheller:

Weil ich laut Auskunft der Gde.-Aufsichtsbehörde der Meinung war, daß Altbürgermeister Danler bis zum Abschluß des Regulierungsverfahrens alleiniger Vertreter der Gemeinde Neustift ist.

Dr.Beck: Vertreter der Gemeinde ist Altbürgermeister Danler bis das Verfahren abgeschlossen ist.

Hochrainer: an Dr. Beck:

Dr. Mair gab uns am 30. Juli 1964 nach langen Verlangen den Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde bekannt.

Altbgm.Danler: Wenn man bei der Verhandlung über den Grund auch verhandeln hätte wollen, wäre es nie so weit gekommen.

Vizebgm. Schönherr: Vizebgm. Schönherr fragt GR.Steuxner ob er wirklich gewußt hat, daß der Grund an die Agrargem. übergeht.

Steuxner Anton GR: Das haben sie schon gewußt, daß der Grund auch mitgeht. Altbgm. Danler sagt, dort dürfte er nichts mehr glauben, wenn es so ist, sonst würde ich mich vor der Verantwortung fürchten.

Bgm.Pfurtscheller fragt Dr.Beck:

Wieso die Aufsichtsbehörde nichts dagegen unternahm, kann ich nicht verstehen, wo es doch um Millionenbeträge ging.

Dr.Beck gab hiezu keine Erklärung ab.

Hochrainer: Ranalter Anton und Ranalter Johann haben am 30.7.1964 vor dem Gemeinderat erklärt und Dr.Mair erklärt, daß über Grund bei der Verhandlung nicht gesprochen wurde.

Hochrainer: Also Herr Dr. Beck hat man es doch bewußt gemacht, daß man der Gemeinde den Grund enteignen kann, weil niemand aufgeklärt wurde.

Verweis von Dr. Beck.

